

**37. Welches örtliche Recht ist für das Noterbrecht, insbesondere für den Verzicht auf den Pflichtteil, entscheidend?**

I. Civilsenat. Ur. v. 29. Januar 1883 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. S.  
(Nl.) Rep. I. 472 und 479/82.

<sup>1</sup> Die hauptsächlichste Litteratur findet sich in Cujacii Obs. Tom. XV. 22; Voët ad Tit. 39. 5 §. 16; Marezoll, Zeitschr. f. Civilt. u. Pr. Bd. 1 S. 20 flg.; Briegleb, Civ.-Arch. Bd. 38 S. 142 flg.; Bremer in Fhering, Jahrb. Bd. 13 S. 165 flg.; v. Savigny, System Bd. 4 S. 212; Schilling, Institutionen Bd. 3 S. 920; Zoll in Fhering, Jahrb. Bd. 14 S. 375 flg.; H. Pernice, Zur Lehre von der Insinuation der Schenkungen S. 47 flg.; Vangerow, Pand. Bd. 1 §. 122 Num. 2; Sintonis, Pand. Bd. 1 §. 23; Baron, Pand. §. 69 Abs. 2 Note 9; Windscheid, Pand. Bd. 2 §. 367. Aus der Praxis: Scuffert, Archiv Bd. 27 Nr. 128 (Dresden). D. C.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in Stockholm wohnende Klägerin nimmt als Enkelin und einzige Descendentin der zu Frankfurt a. M. verstorbenen Eheleute S. aus Stockholm den Pflichtteil auf Grund des in Frankfurt a. M. geltenden Rechtes in Anspruch. Gegen die Klage wurde unter anderen eingewendet, daß nicht das in Frankfurt a. M. geltende, sondern das in Ansehung des Pflichttheiles andere Grundsätze befolgende schwedische Recht in Anwendung komme, da die Eheleute S. die schwedische Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben und in Frankfurt a. M. zwar gewohnt, aber kein Wohnrecht gehabt hätten; ferner daß die Mutter der Klägerin als Vormünderin derselben in einer zu Stockholm ausgestellten Urkunde auf die großelterliche Erbschaft verzichtet habe, wogegen Klägerin geltend machte, daß Erbverzicht, wenn auch nach schwedischem Rechte gültig, doch nach der Frankfurter Reformation unwirksam seien. Beide Einwendungen wurden in allen Instanzen verworfen.

Aus den Gründen:

... „Das Noterbrecht, als ein der freien Verfügung des Erblassers entrücktes gesetzliches Erbrecht, ist, wie das gesetzliche Erbrecht überhaupt, nicht nach dem für die Erbberechtigten maßgebenden, mithin je nach der Person derselben verschiedenem Rechte, sondern stets nach dem für den Erblasser maßgebenden Rechte zu beurteilen. Da es sich bei dem Noterbrecht um Beschränkungen handelt, welchen der Erblasser bei der Verfügung über sein Vermögen unterworfen ist, so kommt dasjenige Recht in Anwendung, welches für seine Handlungsfähigkeit und seine Befugnis zu Verfügungen über sein Vermögen überhaupt maßgebend ist, das sogenannte Personalstatut. Dieses Recht aber ist im Gebiete des gemeinen deutschen Rechtes nicht das Recht des Staates, welchem die Person durch das Staatsbürgerrecht rechtlich angehört, sondern das Recht des Staates, welchem die Person thatsächlich dadurch angehört, daß sie ihren Wohnsitz im Gebiete desselben hat. Dieser in der Theorie noch zuweilen angefochtene, in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung aber völlig feststehende Grundsatz bedarf hier einer weiteren Begründung um so weniger, da er von den Revisionsklägern nicht in Zweifel gezogen ist. . . .

Daß bei Beantwortung der Frage, ob Frankfurt der Wohnsitz

der Erblasser war, keine Rücksicht darauf genommen worden ist, ob sie daselbst zu wohnen berechtigt waren oder nur mit Aufenthaltskarte dort lebten, kann als rechtsirrtümlich nicht bezeichnet werden. Denn das Domizil als ein rein tatsächliches Verhältnis ist an sich vom Wohnrecht unabhängig. Die Erfordernisse desselben, der Wille, einen Ort zum bleibenden Aufenthalte zu wählen und dadurch zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, und die Bethätigung dieses Willens durch entsprechende Handlungen, können auch bei mangelndem Wohnrechte vorhanden sein. Den Willen, an einem Orte seinen Wohnsitz zu nehmen, kann auch derjenige haben, der daselbst zu wohnen nicht berechtigt ist, indem er erwartet, daß dessenungeachtet seinem Wohnen an diesem Orte kein Hindernis entgegenstehen werde. Nicht weniger ist die Bethätigung dieses Willens möglich, solange von dem Rechte, das fernere Wohnen am Orte zu verhindern, kein Gebrauch gemacht wird. Die bloße Möglichkeit, daß dies einmal geschehe, schließt das Vorhandensein des Wohnsitzes so wenig aus, wie die Möglichkeit, ihn vermöge freien Entschlusses demnächst nach einem anderen Orte zu verlegen. . . .

Die Beurteilung des Pflichtteilsanspruches nach dem in Frankfurt a. M. geltenden Rechte gereicht mithin den Revisionsklägern nicht zur Beschwerde.

Die Einrede, welche Beklagte aus dem von der Mutter der Klägerin, als Vormünderin derselben, am 27. Dezember 1859 zu Stockholm schriftlich erklärten, Erbverzicht entnehmen, verwirft das Berufungsgericht, indem es den Erbverzicht nach dem zu Frankfurt a. M. geltenden Rechte beurteilt und demselben auf Grund der Bestimmungen der Frankfurter Reformation III. 2 §§. 4, 5, V. 4 §. 2 die Gültigkeit abspricht.

Dieser Entscheidung ist insofern beizutreten, als bezüglich der Frage, ob ein bei Lebzeiten des Erblassers von einem Erbberechtigten erklärter Erbverzicht zulässig und wirksam sei, dasjenige Recht, welches für die Beerbung überhaupt maßgebend ist, mithin im vorliegenden Falle das am Wohnorte der Erblasser zu Frankfurt a. M. geltende Recht für entscheidend erklärt wird. Es handelt sich bei einem vor dem Tode des Erblassers demselben erklärten Verzicht auf dessen Erbschaft weder um die Aufgebung eines zum Vermögen des Verzichtenden bereits gehörigen Rechtes, da dem gesetzlichen Erben, auch dem Noterben, ein

solches Recht bei Lebzeiten des Erblassers nicht zusteht, noch um die Ausschlagung einer deferrierten Erbschaft, da der Anfall derselben erst mit dem Tode des Erblassers eintritt und die Ausschlagung vor dem Anfall nichtig ist. Vielmehr besteht die Wirkung des Erbverzichtes darin, daß er — gleich einer Enterbung — den Anfall der Erbschaft an den Verzichtenden, soweit dieser verzichtet hat, verhindert.

Vgl. Haffe im Rhein. Museum T. II S. 151; Bessler, Erbverträge T. II Bd. 2 S. 236 flg., System des deutschen Privatrechtes 3. Aufl. §. 140 Nr. 3. 10; Hofmann in Grünhut's Zeitschrift Bd. 3 S. 650. 657. 660 flg.; Erkenntnis des O.N.G.'s Kofstock in dessen Entsch. Bd. 5 S. 371; Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 150.

Die Wirkung des Erbverzichtes berührt daher das Vermögen des Verzichtleistenden nur insofern, als er einen Zuwachs zu demselben verhindert; sie berührt dagegen die Erbschaft, indem dieselbe demjenigen anfällt, welchem sie angefallen sein würde, wenn der Verzichtende nicht vorhanden gewesen wäre. Aus diesem Grunde und wegen des Zusammenhanges mit den übrigen erbrechtlichen Fragen ist die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines bei Lebzeiten des Erblassers stattgehabten Erbverzichtes nicht nach dem Rechte, unter welchem der Verzichtleistende steht, sondern nur nach dem für die Erbfolge überhaupt maßgebenden Rechte, also nach demjenigen, unter welchem der Erblasser für seine Person steht, zu beurteilen. Dies ist um so einleuchtender, wenn es sich um den Erbverzicht eines Noterben handelt, indem dadurch der Erblasser von der Beschränkung befreit wird, welcher er bei Verfügungen über sein Vermögen in Folge des bestehenden Noterbrechtes unterworfen war. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht nicht das schwedische Recht, welches unstreitig die Gültigkeit von Erbverzichten anerkennt, sondern das zu Frankfurt a. M. geltende Recht in Anwendung gebracht. . .

Die Anwendung des Frankfurter Rechtes auf den in Rede stehenden Erbverzicht kann auch nicht aus dem Grunde als unbegründet bezeichnet werden, weil nicht festgestellt ist, daß schon zur Zeit der Ausstellung desselben, am 27. Dezember 1859, die Erblasser durch Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankfurt a. M. sich dem dortigen Rechte unterworfen hatten. Ob ein bei Lebzeiten des Erblassers erklärter Erbverzicht die rechtliche Kraft hat, auf die beim Tode desselben eintretende Erbfolge einzuwirken, ist nicht nach dem zur Zeit der Verzichtleistung, sondern nach dem zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge

geltenden Rechte zu beurteilen. Dieselben Gründe, welche für die Anwendung des für die Beerbung überhaupt maßgebenden Rechtes auf die Frage der Zulässigkeit und Wirksamkeit eines Erbverzichtes in örtlicher Hinsicht oben angeführt sind, rechtfertigen sie auch in zeitlicher Hinsicht. " . . .

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß nach der Frankfurter Reformation Erbverzichte unwirksam seien, wird sodann als der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nach §. 525 C.P.D. nicht unterliegend bezeichnet und schließlich bemerkt:

"Die Angriffe der Revisionskläger auf die Entscheidung in Ansehung des Erbverzichtes stellen sich demnach als unbegründet dar. Da demselben überhaupt keine Wirksamkeit zuzugestehen war, bedurfte es keiner Erörterung der nach schwedischem Rechte zu beantwortenden Frage, ob die Mutter der Klägerin als Vormünderin derselben überhaupt und insbesondere unter den obwaltenden Umständen, bei vorhandenem persönlichen Interesse der Mutter, befugt war, namens der Klägerin auf die großelterliche Erbschaft zu verzichten." . . .